

Wolf-Dieter Tölle

Alles, was Sie über Steuern im Ruhestand wissen müssen

© des Titels »Alles, was Sie über Steuern im Ruhestand wissen müssen« (ISBN 9978-3-95972-100-4)
2019 by FinanzBuch Verlag, Münchner Verlagsgruppe GmbH, München
Nähere Informationen unter: <http://www.finanzbuchverlag.de>

FBV

EINLEITUNG

Rentner und Pensionäre müssen Steuern zahlen. Bei Pensionären war dies auch schon vor Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Fall. Doch bis zum 31. Dezember 2004 mussten Rentner, deren Einkommen nur aus Renten bestand und aus keinen anderen Einkünften, in der Regel keine Steuern zahlen. Seit dem 1. Januar 2005 hat der Gesetzgeber auch für Rentner die nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Diese wird schrittweise bis zum Jahr 2040 vollständig umgesetzt. Damit müssen jetzt schon viele Rentner Steuern zahlen – weit mehr als je zuvor. In Zukunft werden es noch mehr sein. Wer aktuell noch keine oder nur geringe Steuern zahlt, muss damit rechnen, in absehbarer Zeit in größerem Umfang mit der Einkommensteuer konfrontiert zu werden. Ab 2040 haben Rentner dann auch keinen steuerfreien Rentenfreibetrag mehr, sondern müssen ihre vollständige Rente versteuern. Das führt dazu, dass die meisten Rentner verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Diese nachgelagerte Besteuerung trifft jeden Rentner umso mehr, als derzeit das Rentenniveau, wenn überhaupt, dann nur geringfügig steigt. Zudem bleibt von der Rente unter Berücksichtigung der Inflation immer weniger übrig, und die Kosten, insbesondere für Pflegebedarf und Heimunterbringung, steigen stetig und stark. Deswegen ist es wiederum enorm wichtig, dass sich Rentner und Pensionäre mit dem Thema Einkommensteuer beschäftigen.

Für viele kommt es auf jeden Euro an. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie als Rentner oder Pensionär alles über die Besteuerung Ihrer Altersbezüge wissen. Sie müssen wissen, wann und wie Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen.

Vor allem aber sollten Sie steuerlich so viel wie möglich für sich herausholen, damit Ihnen möglichst viel von Ihrer Rente oder Pension bleibt. Das ist nicht immer ganz einfach. Im vorliegenden Buch erläutere ich Ihnen, wie das Einkommensteuersystem für Rentner und Pensionäre funktioniert. Sie erhalten wichtige Tipps für die Ab-

gabe der Steuererklärung und alle notwendigen Tricks und Empfehlungen, um möglichst wenig Einkommensteuer auf Ihre Altersbezüge zu zahlen.

Lesen Sie dieses Buch – und Sie haben mehr von Ihrer Rente im Alter.

Mit der neuen Auflage wurde dieses Buch komplett überarbeitet und aktualisiert. Viel Spaß beim Steuern sparen.

Wolf-Dieter Tölle
im Dezember 2018

1. MÜSSEN SIE (ÜBERHAUPT) STEUERN ZAHLEN – UND WENN JA, IN WELCHEM UMFANG?

Man mag es drehen und wenden, wie man will: Die Besteuerung von Renten ist in Deutschland ein Novum, das es vor dem Jahr 2005 in dieser Form nicht gab. Bis heute wissen viele Senioren nicht genau, ob Ihre Altersbezüge von der Besteuerung betroffen sind oder nicht. Deshalb im Folgenden zunächst einige grundlegende Erläuterungen zur Besteuerung von Renten und Pensionen.

1.1 Steuerpflicht für Rentner und Pensionäre: Wie es dazu gekommen ist

Die Frage, warum Rentner und Pensionäre Steuern zahlen müssen, lässt sich einfach beantworten: Weil die Politik es so beschlossen hat. Die Antwort auf die Frage, warum die Politik das so will, ist etwas komplexer. So komplex, wie die Praxis in unserer geschätzten und wichtigen Demokratie immer mal wieder ist.

Bundesverfassungsgericht: Rentner und Pensionäre müssen gleichbehandelt werden

Pensionäre mussten schon immer Steuern auf ihre Pensionen im Alter zahlen. Das lag daran, dass Pensionäre als frühere Beamte während ihrer aktiven Erwerbstätigkeit keine Beiträge zur Altersvorsorge leisten mussten – ihre Altersvorsorge war vielmehr durch den Staat garantiert. Pensionäre mussten somit keine Beiträge aus versteuertem Einkommen leisten, um ihre spätere Rente zu sichern. Der Staat übernahm die Altersvorsorge der Beamten während ihres aktiven Dienstes als zusätzliche Gegenleistung für die Arbeit und die Ver-

pflichtung zur Loyalität – und übernimmt sie bis heute. Die Pension unterlag und unterliegt damit der Einkommensteuer.

Anders war das bei allen anderen Arbeitnehmern, die in die Rentenkasse einzahlten. Alle angestellten Arbeitnehmer haben entweder in die gesetzliche oder in eine private Rentenversicherung eingezahlt und im Ruhestand daraus ihre Renten bezogen. Dabei teilten und teilen sich in der Regel Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zur Altersvorsorge. Zumindest der Arbeitnehmeranteil für die Altersvorsorge stammt aus versteuertem Einkommen des Angestellten. Das heißt, auf die Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung wurde über die Lohnabrechnung auch Lohnsteuer und damit Einkommensteuer an das Finanzamt abgeführt. Dies lässt sich aus der Lohnabrechnung ersehen, indem man einen Blick auf das steuer- und sozialversicherungsrechtliche »Brutto« wirft.

Der Teil, der aus versteuertem Einkommen stammte, konnte wiederum in begrenztem Maße als Sonderausgabe in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Selbstständige und Gewerbetreibende mussten die gesamte Altersvorsorge aus versteuertem Entgelt leisten, hatten dann oftmals jedoch einen höheren Sonderausgabenabzug.

Da der Beitrag zur Rentenversicherung somit teilweise aus versteuertem Einkommen stammte, waren die späteren Altersbezüge im Gegensatz zu denjenigen der Pensionäre größtenteils steuerfrei. Rentner mussten also in der Vergangenheit meistens keine Steuern auf ihre Rente zahlen. Dieses galt natürlich nur, wenn sie ausschließlich Renten bezogen und keine anderen Einkünfte, wie z. B. Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung, hatten, die 410 € im Jahr überschritten. Denn diese anderen Einkünfte unterlagen selbstverständlich der Einkommensteuer. Die Rente selbst war nur mit ihrem geringen Ertragsanteil steuerpflichtig, was dazu führte, dass kaum ein Rentner je auf seine Rente Einkommensteuern zahlen musste.

Diese Ungleichbehandlung von Rentnern und Pensionären im Alter sorgte vielfach für Ärger und Probleme, sodass der Fall vor dem Bundesverfassungsgericht landete. Am 6. März 2002 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass diese unterschiedliche Besteuerung von Pensionen und Renten eine nicht hinzunehmende Ungleichbe-

handlung sei, die gegen Artikel 3 des Grundgesetzes, den Gleichheitsgrundsatz, verstoße (Aktenzeichen: BVerfG, 2 BvL 17/99).

Das Bundesverfassungsgericht forderte den Gesetzgeber auf, die Rentenbesteuerung bis zum 1. Januar 2005 neu zu regeln. Auch seien die Rentenbeiträge zum Teil aus un versteuertem Einkommen gezahlt worden. Dieses galt und gilt zumindest für die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung (siehe Tabelle 1). Aus diesem Grund sei es nur recht und billig, die später ausgezahlten Renten der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Unsteuerter Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (einschl. Rentenbeitrag)	
Bruttolohn	
Abzüglich ...	Lohn-/Einkommensteuer (Die Lohnsteuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Arbeitnehmers und damit eine Unterform der Einkommensteuer).
Abzüglich ...	Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung (Renten-/Kranken-/Pflege-/Arbeitslosenversicherungsbeitrag – versteuert)
Nettolohn (Auszahlung)	

Tabelle 1: Das System der Rentenbeiträge – So sieht die typische Lohnabrechnung eines Arbeitnehmers aus

Reaktion des Gesetzgebers: Die nachgelagerte Besteuerung wird eingeführt

Der Gesetzgeber hat auf diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hin die sogenannte nachgelagerte Rentenbesteuerung eingeführt, die unserem heutigen Besteuerungssystem für Renten zugrunde liegt. Das Prinzip: Beiträge zur Altersvorsorge werden während der Erwerbs- bzw. Sparphase aus nicht versteuertem Einkommen geleistet. Dafür aber werden die späteren Rentenzahlungen, die ein jeder Ruheständler erhält, besteuert.

Einen solch grundlegenden Systemwechsel kann man allerdings nicht von heute auf morgen durchsetzen. Deshalb hat der Gesetzgeber eine langjährige Übergangsregelung geschaffen, die bis zum Jahr 2040 andauert. Diese Übergangsregelung soll die Konsequenzen für die Rentner abmildern, um sie langsam an die vollständige Besteuerung der Renten heranzuführen. In dieser Übergangsphase ist ein Teil der erhaltenen Rente noch steuerfrei.

Viele Rentner haben sich mit ihrer Lebensplanung allerdings bis heute auf eine meistens steuerfreie Rentenzeit eingestellt. Bis 2004 hatten Rentner zudem kaum noch etwas mit dem Finanzamt zu tun. Das hat sich zwischenzeitlich geändert. Aus diesem Grund müssen Rentner nun im Alter oftmals doch eine aufwendige Einkommensteuererklärung abgeben und vor allem auch Steuern zahlen. In der bereits oben erwähnten Übergangsphase bis 2040 ist dies allerdings nicht immer der Fall, da nur ein Teil der Rente besteuert wird.

Das Problem für alle Rentner, die langjährig Arbeitnehmer waren, besteht allerdings darin, dass die Rente an sie ausgezahlt wird, ohne dass davon – wie früher im Arbeitsleben – Lohn- bzw. Einkommensteuer einbehalten wird. Die Rente wird von der Rentenversicherung zunächst einmal vollständig überwiesen. Die böse Überraschung kommt dann erst im Folgejahr, wenn das Finanzamt die Abgabe einer Einkommensteuererklärung verlangt. Die Rentenversicherung übermittelt die ausgezahlten Rentenbeträge dann automatisch in elektronischer Form an das Finanzamt, sodass die Steuerbehörde Ihre Rentenhöhe kennt. Ergibt sich aufgrund der Rentenhöhe eine Einkommensteuerpflicht, verlangt das Finanzamt von Ihnen eine Einkommensteuererklärung, und Sie müssen entsprechend Steuern nachzahlen.

Die Steuerpflicht trifft immer mehr Rentner

Viele Rentner haben in den vergangenen Jahren vom Finanzamt die Aufforderung erhalten, eine Steuererklärung abzugeben. Oftmals geschah dies erst nach mehreren Jahren, weil der elektronische Abgleich

der Rentendaten anfangs noch nicht reibungslos klappte. Dann kam es häufig zu unerwarteten Steuernachzahlungen. Dies betraf allerdings zunächst nur Rentner mit hohen Altersbezügen. Künftig werden jedoch immer mehr Rentner davon betroffen sein. Mittlerweile sind es schon mehrere Millionen mit steigender Tendenz. Es ist also enorm wichtig, sich als Rentner, Pensionär und auch als künftiger Altersvorsorgeempfänger mit dem Thema Steuern und Altersbezüge auseinanderzusetzen.

In diesem Buch finden Sie alles, was Sie über Rente bzw. Pension und Steuern wissen müssen. Sie erfahren, wie Sie Steuern effektiv und legal sparen und wirklich alles nutzen, um im Alter möglichst viel von Ihren Altersbezügen behalten zu dürfen.

Wir haben gerade festgestellt, dass viele Rentner eine böse Überraschung erleben, wenn sie ihren ersten Steuerbescheid seit Renteneintritt bekommen und feststellen, wie viele Steuern sie noch auf ihre ohnehin nicht allzu große Rente zahlen müssen.

Gleichzeitig setzt das Finanzamt für das laufende Jahr Vorauszahlungen fest, die vierteljährlich erhoben werden. Damit müssen Rentner für die Steuer einiges von ihrer Rente zurücklegen. Das ist angesichts der ohnehin oftmals nicht gerade hohen Rente und der Abstriche, die ein Rentner im Vergleich zum ursprünglichen Lohn oder Gehalt hinnehmen muss, nicht immer ganz einfach. Außerdem wissen viele Rentner erst einmal nicht, ob sie überhaupt Steuern zahlen müssen. In den Folgejahren werden Sie dann regelmäßig Einkommensteuervorauszahlungen an das Finanzamt leisten müssen.

Wer als Rentner noch keine Steuern zahlt, weil er mit seinem zu versteuernden Rentenanteil unter dem steuererheblichen Grundfreibetrag liegt, muss bei jeder Rentenerhöhung damit rechnen, dass er dann doch noch zur Einkommensteuer herangezogen wird. Damit ist die Rentenerhöhung nicht immer ein Geschenk.

Auch wer als Rentner aktuell noch keine Steuern zahlt, sollte alle Steuertricks kennen, um eine Besteuerung seiner Altersbezüge künftig möglichst zu vermeiden oder wenigstens zu mindern. Wer als Rentner oder Pensionär schon Steuern zahlt, sollte dafür sorgen, dass

er von der Rente oder Pension möglichst wenig an den Fiskus abgibt. Wer noch keine Rente bekommt, sollte sich ebenfalls schon auf die Frage der Besteuerung vorbereiten, damit er später im Rentenalter möglichst viel von seiner Rente oder Pension hat. Erfahren Sie alles Notwendige zur Besteuerung im Alter und lernen Sie alle Tricks kennen, um die Steuern zu senken.

Mit Eintritt in die Rentenphase ändert sich somit steuerlich einiges für Sie: Wie schon erwähnt, braucht sich ein Arbeitnehmer nicht von vornherein um die Abführung der Steuern zu kümmern. Der Arbeitgeber führt diese als Lohnsteuer ab. Anders dagegen bei einem Rentner. Dort unterbleiben die Direktabzüge von der monatlichen Rentenzahlung – das ist Grund genug, als Rentner das Thema Besteuerung nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Die folgenden beiden Abbildungen verdeutlichen den Unterschied im Steuerfluss bei Arbeitnehmern (Abbildung 1) und bei Rentnern (Abbildung 2).

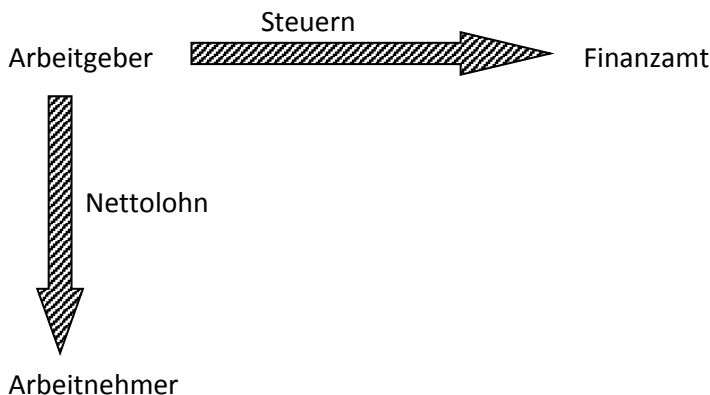


Abbildung 1: Steuerfluss bei Arbeitnehmern

Rentenversicherung

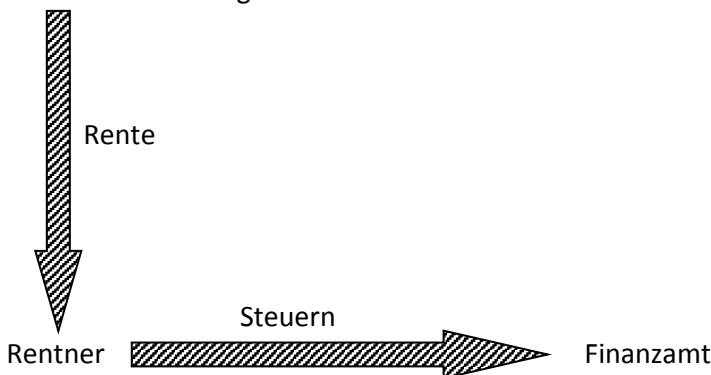


Abbildung 2: Steuerfluss bei Rentnern (nachgelagerte Besteuerung)

1.2 Welche Ruheständler Steuern zahlen müssen

Ob bzw. wann ein Rentner Steuern zahlen muss, hängt von einigen Faktoren ab. Entscheidend ist die Art und die Höhe der Rente. Die Besteuerung wird auch beeinflusst durch die Frage, ob der Rentner verheiratet ist und Kinder hat, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag besteht. Daneben spielt eine Rolle, ob der Rentner neben der Rente noch weitere Einkünfte bezieht – z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder aus der Geldanlage.

Zur Beantwortung der Frage, welche Ruheständler Steuern zahlen müssen, ist zunächst einmal zu klären, ob Sie als Rentner oder Pensionär dem deutschen Steuerrecht unterliegen. Denn nur in diesem Fall kann überhaupt Einkommensteuer nach deutschem Recht erhoben werden. Das ist der Fall, wenn Sie in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt unabhängig von Ihrem Alter und der Nationalität.

Als in Deutschland ansässiger Rentner sind Sie in der Regel unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen somit der Besteuerung in Deutschland. Rentner im Ausland müssen hingegen genau prüfen, ob

sie noch der deutschen Steuerpflicht unterliegen (Näheres dazu: siehe Kapitel 6).

Die sieben Einkunftsarten

Bei unbeschränkter Steuerpflicht wird das Einkommen des Ruheständlers voll und ganz in Deutschland besteuert. Dazu gehören zunächst einmal die Renten und Pensionseinkünfte. Insgesamt gibt es jedoch in Deutschland sieben Einkunftsarten, die der Einkommensteuer unterliegen. Dies ist im Einkommensteuergesetz geregelt.

Die sieben Einkunftsarten

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger/freiberuflicher Tätigkeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Lohn/Gehalt als Arbeitnehmer)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden, Wertpapiergewinne)
- Sonstige Einkünfte (falls Sie sich gefragt haben, zu welcher Einkunftsart Ihre Rente gehört – sie fällt in die »sonstigen Einkünfte«)

Die sieben Einkunftsarten lassen sich in zwei Kategorien aufteilen:

- Zur **ersten Kategorie** gehören die sogenannten Gewinneinkünfte, das sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft. Gewerbebetriebe haben z.B. Einzelhändler, Restaurantbesitzer oder auch Handwerker. Bei der sogenannten selbstständigen Tätigkeit handelt es sich um eine freiberufliche Tätigkeit – etwa als Rechtsanwalt,

Steuerberater, Notar, Architekt oder Arzt. Anders als Gewerbebetriebe haben Freiberufler keine streng reglementierte Buchführungspflicht und sind nicht zur Zahlung von Gewerbesteuer verpflichtet. Bei dieser Einkunftsgruppe ist zu beachten: Der Umsatz stellt nicht gleich den Gewinn dar. Vielmehr werden von den Umsatzerlösen zunächst die Betriebskosten abgezogen. Nur bei der Differenz handelt es sich dann um den zu versteuernden Gewinn. Betriebsausgaben sind die Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Maßgeblich ist der wirtschaftliche Zusammenhang mit dem Betrieb. Das Einkommensteuergesetz hat dazu in § 4 Abs. 5 EStG Abgrenzungen vorgenommen.

- In der **zweiten Kategorie** sind die sogenannten Überschusseinkünfte enthalten, das sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, also einer angestellten Tätigkeit als Arbeitnehmer, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte. Zu dieser zweiten Gruppe gehören auch die Renten und Pensionen. Wichtig ist hier: Nicht alle Einnahmen gelten gleich als Einkünfte. Vielmehr können davon die sogenannten Werbungskosten abgezogen werden. Und nur die Differenz aus den Einkünften und den Werbungskosten wird zu den steuerpflichtigen Einkünften gezählt. Werbungskosten sind diejenigen Aufwendungen, die zur Sicherung, Erhaltung und zum Erwerb der Einnahmen notwendig sind. Sie sind jeweils bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind. Zum Teil gibt es Pauschbeträge, die im Rahmen der Werbungskosten abgezogen werden dürfen und keinen gesonderten Nachweis erfordern.

Wie gesagt: Als Rentner können Sie neben den Renteneinkünften auch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten erzielen. Häufig sind das Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Gewerbebetrieb oder aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalerträgen. Das kommt nicht von ungefähr. Denn viele Rentner bessern ihre Altersbezüge durch andere Einkunftsarten auf. Häufig ist auch die Vermietung ein Bestandteil der Rentenplanung, wie die folgende Abbildung 3 zeigt:

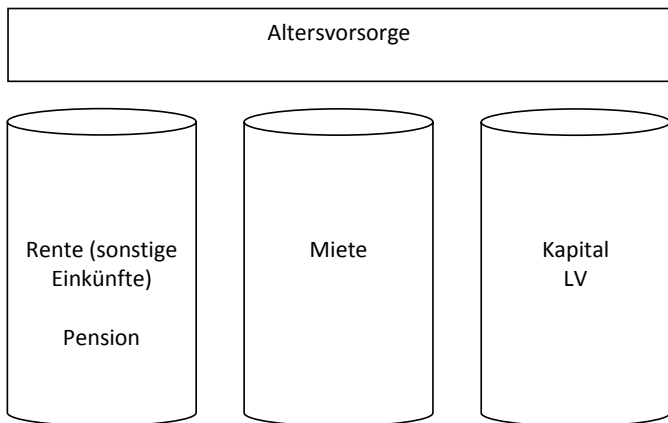


Abbildung 3: Die Altersvorsorge beruht idealerweise auf mehreren Säulen

Wenn Sie also neben Ihren Altersbezügen noch weitere Einkünfte aus einer der hier beschriebenen sieben Einkunftsarten haben, dann wissen Sie: Dass Sie Steuern zahlen müssen, ist zumindest wahrscheinlich.

Dagegen unterliegt alles, was nicht zu einer der genannten sieben Einkunftsarten gehört, nicht der Einkommensteuer und muss auch nicht via Steuererklärung dem Fiskus gemeldet werden.

Beispiel: Lottogewinn

Ein Rentner gewinnt 1,5 Millionen € im Lotto. Diese Einnahme bleibt steuerfrei. Unabhängig davon muss der Rentner jedoch natürlich seine Renteneinkünfte nach wie vor versteuern. Lotteriegewinne werden von keiner Einkunftsart erfasst, sie gehören auch nicht zu den sonstigen Einkünften.

Die nachstehende Checkliste gibt Ihnen eine Hilfestellung, wann Sie mit einer Steuerpflicht zumindest rechnen müssen.

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland?	Ja	Nein	Bei »Ja« => unbeschränkte Steuerpflicht (siehe Kapitel 2), sonst auf Antrag oder ggf. beschränkte Steuerpflicht (siehe Kapitel 6)
Verheiratet?	Ja	Nein	»Ja« => Splittingtarif möglich
Kinder?	Ja	Nein	
	Wenn ja: Wie viele? In welchem Alter		Kindergeld oder Kinderfreibeträge möglich
Renteneinkünfte aus gesetzlichen Renten vorhanden?	Nachgelagerte Besteuerung. Bei Renteneintritt zwischen 2005 und 2040 bleibt allerdings ein Teil der Rente steuerfrei (siehe Abschnitt 2.1)		
Renteneinkünfte aus Versorgungswerken vorhanden?			
Renteneinkünfte aus geförderter Altersversorgung vorhanden (Riester, betriebliche Altersvorsorge)?	Volle Besteuerung (siehe Abschnitt 2.2)		
Renteneinkünfte aus privaten Renten vorhanden?	Besteuerung mit dem Ertragsanteil (siehe Abschnitt 2.3)		
Sonstige Renten vorhanden?			
Weitere und sonstige Einkünfte (Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit, Lohn/Gehalt, Vermietung, Verpachtung und Kapitaleinkünfte oder andere) vorhanden?	Besteuerung der Gewinne bzw. Überschüsse		

Tabelle 2: Checkliste zur Steuerpflicht

Liegen Einkünfte vor, muss anhand von deren Höhe geprüft werden, ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht und ob Einkommensteuer gezahlt werden muss. Das A und O dieser Prüfung ist der sogenannte Grundfreibetrag. Manchmal kommt auch noch ein Kinderfreibetrag dazu. Versteuern müssen Sie Einkünfte erst, wenn sie über diesen Freibeträgen liegen. Mehr dazu in den nächsten Abschnitten.

1.3 Grund- und Kinderfreibetrag: Maßgeblich bei der Frage, ob wirklich Steuern anfallen

Rentner müssen Steuern zahlen, wenn ihre Einkünfte, das heißt der Gesamtbetrag aller Einkünfte, über dem Grundfreibetrag liegen. Falls zu Ihrem Haushalt noch Kinder zählen, für die ein Kindergeldanspruch besteht, dann kann auch noch ein Kinderfreibetrag wirksam werden.

Grundfreibetrag

Ob Sie auf Ihre Rente Steuern zahlen müssen, hängt grundsätzlich davon ab, ob Sie mit dem steuerpflichtigen Teil der Rente und mit Ihren anderen Einkünften insgesamt nach Abzug aller Kosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen den sogenannten Grundfreibetrag überschreiten.

Dieser Grundfreibetrag ist für alle Steuerbürger gleich. Im Jahr 2017 belief sich der Grundfreibetrag für Ledige noch auf 8.820 € und für zusammenveranlagte Ehepaare auf 17.640 €. 2018 betrug er für nicht verheiratete Personen 9.000 € und für zusammenveranlagte Ehepaare 18.000 €. In der Vergangenheit ist der Grundfreibetrag stetig angestiegen. Im Jahr 2019 liegt der Grundfreibetrag bei 9.168 € für Ledige und 18.336 € für zusammenveranlagte Ehepaare. Ab 2020 erhöht sich der Grundfreibetrag für Ledige nochmals auf 9.408 € und für Zusammenveranlagte auf 18.816 €. Mit künftigen Erhöhungen ist

auch weiterhin zu rechnen. Tabelle 3 zeigt, wie sich der Grundfreibetrag seit dem Jahr 2009 entwickelt hat:

Jahr	Grundfreibetrag für Ledige	Grundfreibetrag für Verheiratete/ eingetragene Lebenspartner
2020	9.408 €	18.816 €
2019	9.168 €	18.336 €
2018	9.000 €	18.000 €
2017	8.820 €	17.640 €
2016	8.652 €	17.304 €
2015	8.472 €	16.944 €
2014	8.354 €	16.708 €
2013	8.130 €	16.260 €
2012	8.004 €	16.008 €
2011	8.004 €	16.008 €
2010	8.004 €	16.008 €
2009	7.834 €	15.668 €

Tabelle 3: Die Höhe des Grundfreibetrags seit dem Jahr 2009

Kinderfreibetrag

Bei der Beurteilung, ob Sie als Rentner überhaupt Steuern zahlen müssen, ist gegebenenfalls ein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen. Er kann für jedes Kind genutzt werden, für das ein Kindergeldanspruch besteht. Der Kinderfreibetrag kommt allerdings nicht immer zum Tragen, sondern nur, wenn seine steuerliche Berücksichtigung günstiger ist als der steuerfreie Bezug von Kindergeld. Ob dies der Fall ist, hängt wiederum vom persönlichen Steuersatz und damit von der Höhe der gesamten Einkünfte ab. Der Kinderfreibetrag wird nur gewährt, wenn die Kinder noch nicht das 25. Lebensjahr erreicht haben. Bei vielen Rentnern wird es günstiger sein, die steuerfreie Auszahlung des Kindergeldes in Anspruch zu nehmen. Dann kommt ein Kinderfreibetrag